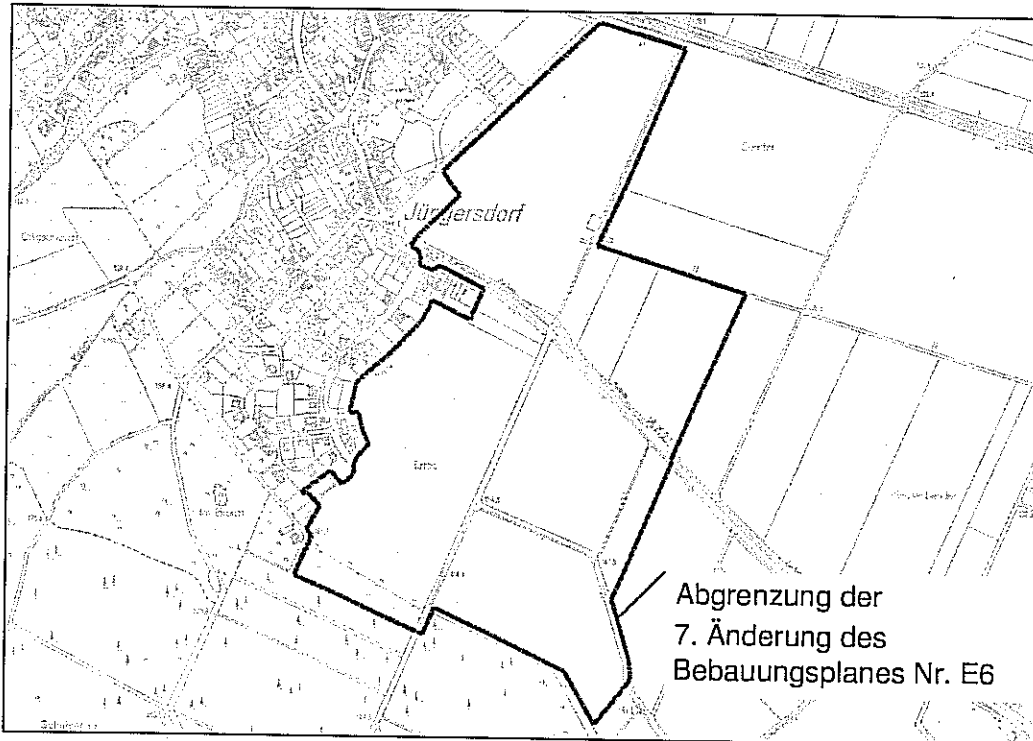


## Bekanntmachung

### **Aufstellung und Offenlegung der 7. Änderung des Bebauungsplanes E 6 - Umsiedlungsstandort für Pier**

Der Ausschuss für Bau- und Planungsangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 07.04.2011 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes E 6 - Umsiedlungsstandort für Pier - im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes E 6 –Umsiedlungsstandort für Pier– ist in dem nachstehenden Plan gekennzeichnet:



Der Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes E 6 – Umsiedlungsstandort für Pier – wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird und
2. der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Weiterhin wird hiermit bekannt gemacht, dass die 7. Änderung des Bebauungsplanes E 6 – Umsiedlungsstandort für Pier – nebst Begründung und textlichen Festsetzungen in der Zeit vom

**17. Mai bis 17. Juni 2011**

bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, Zimmer 245, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Die Dienststunden sind montags bis mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.30 Uhr, donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 17.45 Uhr sowie freitags von 08.00 – 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis,

- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe, abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 7. Änderung des Bebauungsplanes E 6 – Umsiedlungsstandort für Pier – unberücksichtigt bleiben können und
- dass ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Langerwehe, den 06.05.2011

Der Bürgermeister



(Göbbels)